

**Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden
bei Gefährdung des Kindeswohls in
Tageseinrichtungen für Kinder**

Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion

beschlossen auf der 123. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 15. bis 17. November in Halle

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	3
2. Kindertagesbetreuung in gemeinsamer Verantwortung	3
3. Die Aufgaben und das Handeln der Betriebserlaubnisbehörden	5
3.1 Wann wird die Betriebserlaubnisbehörde tätig?	5
3.2 Wie wird die Betriebserlaubnisbehörde tätig?	6
3.2.1 Kontaktaufnahme zum Einrichtungsträger	6
3.2.2 Vor-Ort-Termine	8
3.2.3 Anhörung	9
3.3 Handlungsmöglichkeiten der Betriebserlaubnisbehörde im Verwaltungsverfahren	10
3.3.1 Auflagen	10
3.3.2 Vorläufige Beschäftigungsuntersagung	12
3.3.3 Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII	13
3.3.4 Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII	14
4. Grundrechte des Trägers und der Beschäftigten	16
5. Datenschutz	16

1. Einleitung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter richtet sich mit den vorliegenden Empfehlungen „Eingriffsverwaltung der Betriebserlaubnisbehörden für Tageseinrichtungen für Kinder“ an die Institutionen, die auf Grundlage der §§ 45 ff SGB VIII die Betriebserlaubnisse für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erteilen.

Die Empfehlungen geben eine Orientierung für das Verwaltungshandeln der Mitarbeitenden in Landesjugendämtern bzw. betriebserlaubniserteilenden Behörden für die Fälle, in denen das Wohl von Kindern in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung nicht gewährleistet ist und der Träger seiner Verantwortung nicht nachkommt.

Mit diesen Empfehlungen soll die Betriebserlaubnisbehörde in ihrer Aufsichtsfunktion bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben gestärkt werden.

Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder in einer Kindertageseinrichtung gehört, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Die Rahmenbedingungen, die in einer Einrichtung gegeben sein müssen, sind in der zentralen Vorschrift des § 45 SGB VIII und in den Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Zum 1. Januar 2012 wurden im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die Voraussetzungen weiter konkretisiert. Dort ist in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Der Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen ist ein wichtiges Instrument der Gefahrenabwehr und trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung.“

Der Gesetzgeber unterstreicht, dass eine beantragte Betriebserlaubnis gem. § 45 Abs.2 zu erteilen ist, wenn die Bedingungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind.

Vorliegendes Papier stellt auf Verwaltungsverfahren ab, die bei bereits genehmigtem, laufendem Betrieb der Einrichtung greifen, weil das Kindeswohl gefährdet scheint.

2. Kindertagesbetreuung in gemeinsamer Verantwortung

Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder gibt es verschiedene Beteiligte, die **im gemeinsamen Zusammenwirken** Verantwortung für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder und die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen tragen.

Die pädagogische Betreuung erfolgt durch das **Team, dem die Leitung vorsteht**. Eltern und Geschwister, Partner der Eltern und Großeltern spielen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern eine entscheidende Rolle.

Fachkräfte in ihren Einrichtungen sind ausdrücklich gehalten, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität der Erziehungsprozesse zusammenzuarbeiten.

Eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtungen** ist im pädagogischen Alltag verankert und zeigt sich auch in der Mitwirkung in Elterngremien. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und

Betreuung zu beteiligen Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung, die sich in der pädagogischen Konzeption niederschlägt, fördern.

Das **örtlich zuständige Jugendamt** soll gewährleisten, dass eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen stattfindet und die Einrichtungsträger dabei unterstützen. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln.“ (vgl. § 22a SGB VIII).

Darüber hinaus sind die Jugendämter in einigen Landesgesetzen dazu verpflichtet worden, Kindeswohlbeeinträchtigende Vorkommnisse der erlaubniserteilenden Behörde zu melden. Hinsichtlich einzelner Kinder haben sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

Für den Gesamt-Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder und die Bedingungen in der Einrichtung ist zuallererst der **Träger der Einrichtung** verantwortlich.

Die **Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** haben die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb ihrer Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehören insbesondere die Beschäftigung von qualifiziertem und ausreichendem sowie persönlich geeignetem Fachpersonal, die Bereitstellung standardgerechter Räume und die Gewährleistung der konzeptionell-fachlichen Voraussetzungen sowie der wirtschaftlichen Sicherheit.

Die Einrichtungsträger sind Ansprechpartner für die Erlaubnisbehörde und andere Behörden und sollten mit den Modalitäten bei Antrags- und Genehmigungsverfahren vertraut sein. Darüber hinaus sind sie natürlich auch als Vertragspartner ein wichtiger Anlaufpunkt für die Eltern.

Die Träger haben die Gesamtverantwortung für ihre Kindertagesstätten: Sie sind für den Bau der Kita zuständig, den Betrieb und die Betriebskosten sowie für das Personal, die Ausstattung der Räume und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Träger stellen das Personal ein und fungieren als Arbeitgeber. Sie sind für das pädagogische Konzept der Kita ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Im Allgemeinen werden die Träger den großen Herausforderungen und ihrer damit verbundenen hohen Verantwortung gerecht und sind, sollten wirklich Mängel während der Betriebsführung auftreten, für Beratungsangebote und Unterstützung bei der Behebung der Mängel und der Qualifizierung der Arbeit in den Kitas aufgeschlossen.

Es sei deswegen an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Regelbetrieb der Einrichtungen nicht Gegenstand dieses Papiers ist, sondern dieses sich auf die Eingriffsverwaltung der erlaubniserteilenden Behörden, insbesondere in Fällen der Kindeswohlgefährdung, konzentriert.

3. Die Aufgaben und das Handeln der Betriebserlaubnisbehörden

Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (§ 85, Abs. 2, Punkt 6 SGB VIII) ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich strukturierten und landes- und zum Teil auch kommunalrechtlich verorteten Behörden zugeordnet. Unabhängig davon liegt bei diesen **Betriebserlaubnisbehörden** die Letztverantwortung für die aufsichtsrechtlichen Belange. Vor Erteilung der Erlaubnis haben diese Behörden zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für den Betrieb vorliegen und im Weiteren während der Betriebsführung sicherzustellen, dass Mängel, die den Behörden bekannt werden bzw. sind, abgestellt werden.

Hierzu stehen den Behörden im SGB VIII geregelte abgestufte Verfahren des Verwaltungshandelns als Maßnahmen gegenüber dem Einrichtungsträger zur Verfügung. Die Behörde hat hierbei Entschließungs- und Auswahlmessen und ist gehalten zu prüfen, welches das mildeste aber hinreichende Mittel ist, um das Kindeswohl sicherzustellen. Wenn Tatsachen vorliegen, die ein bestimmtes Verwaltungshandeln gebieten, besteht allerdings kein Ermessen mehr. Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Betriebserlaubnis dürfte die schwerwiegendste Maßnahme gegenüber dem Einrichtungsträger darstellen.

3.1 Wann wird die Betriebserlaubnisbehörde tätig?

Die Betriebserlaubnisbehörde übt das so genannte *staatliche Wächteramt* aus. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ist gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen... anzuzeigen.“ In der Gesetzesbegründung steht dazu: „Damit soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, über Veränderungen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen“. Auf negative Entwicklungen soll rechtzeitig reagiert werden.

Mit diesen Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist im Wesentlichen bereits dargestellt, wann reagiert werden muss. Immer dann, wenn die zuständige Behörde davon Kenntnis erhält, dass Entwicklungen eintreten, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder sie gar von derartigen Vorfällen Kenntnis erlangt, müssen die zuständigen Personen bei dieser Behörde prüfen, ob und in welcher Weise ihr Tätigwerden veranlasst ist.

Grundsätzlich hat der Träger seinen Meldepflichten nachzukommen, gleichwohl müssen auch Meldungen bzw. Beschwerden von anderen, beispielsweise von Mitarbeitern, Eltern oder Kindern oder gar anonyme Mitteilungen von der Erlaubnisbehörde aufgenommen und bearbeitet werden.

Muster und Handlungsanweisungen für Meldungen und den Umgang damit finden sich in „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ ([<Link>](#)).

Insbesondere bei Vorwürfen der Misshandlung oder des Missbrauchs Schutzbefehlener bzw. bei Vorwürfen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht hat die erlaubniserteilende Behörde im Rahmen der §§ 45,46 und 48 SGB VIII selbst zu prüfen, ob und

ggf. wodurch das Wohl der Kinder in der konkreten Einrichtung gefährdet sein könnte. Diese Ermittlungen finden oft parallel zu Strafermittlungen statt, zwar aufgrund desselben Sachverhaltes aber mit anderer Zielrichtung. Die Aufsichtsbehörden können das meist länger andauernde Ermittlungsverfahren und die Ergebnisse nicht einfach abwarten, da das Wohl der Kinder in den betroffenen Einrichtungen unverzüglich gesichert werden muss. Dies gilt vor allem dann, wenn der Einrichtungsträger selbst nicht unverzüglich oder in nicht angemessener Weise tätig wird. Gleichwohl müssen auch vorläufige Maßnahmen der Eingriffsverwaltung schon allein wegen der arbeitsrechtlichen Relevanz anhand der eigenständigen Ermittlungen der Aufsicht wohl begründet sein und erfordern eine sorgfältige Prüfung der Vorwürfe. Allerdings gilt bei Vorwürfen gegenüber dem Personal der Kita (anders als im Strafrecht) nicht die Unschuldsvermutung, Vorrang hat hier die Sicherung des Kindeswohls. (vgl. „Rahmenbedingungen und Methodik der Befragung von Kindern...durch das LJA im Falle von Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen“ 1997, internes Gutachten LJA Brandenburg, 1997, freigegeben für Nutzung durch AG „Kita“ der BAGLJÄ)

3.2 Wie wird die Betriebserlaubnisbehörde tätig?

Erhält die Betriebserlaubnisbehörde Hinweise darauf, dass in einer Tageseinrichtung für Kinder das Wohl der Kinder nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist, **so muss sie tätig werden**. Jedes Verwaltungshandeln – und um ein solches handelt es sich hier – steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Je nachdem wie die Hinweise einzuordnen sind, ist entweder ein sehr schnelles Handeln gefordert oder es kann die weitere Entwicklung abgewartet werden. Gibt es deutliche, konkrete und glaubwürdige Hinweise auf aktuelle Kindeswohlgefährdungen, so muss die Behörde ohne Verzögerung tätig werden.

3.2.1 Kontaktaufnahme zum Einrichtungsträger

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dann, wenn es Hinweise gibt, der **Träger** zur Stellungnahme aufgefordert wird. Bereits hier kann ein erster Stolperstein liegen.

Wer ist der Träger der Einrichtung?

Ist Träger eine Kommune, so ist im Regelfall gesetzlich geregelt, wer diese Kommune vertritt. Auch die Geschäftsverteilung und damit die Zuständigkeiten sind geregelt und zumeist öffentlich einsehbar. Auch bei Kirchen gibt es kirchenrechtliche Regelungen, so dass die Zuordnung, wer den Träger vertritt, hier im Regelfall unproblematisch ist.

Anders stellt sich dies dar, wenn eine andere Rechtsform, zumeist privatrechtlicher Art gewählt ist. Ist Träger eine gGmbH, eine GmbH, ein Verein oder eine BGB-Gesellschaft, so stellt sich als Erstes die Frage, mit wem Kontakt aufgenommen wird. Wer kann für diese juristischen Personen verbindliche Erklärungen abgeben? Gibt es keine verbindlichen und aktuellen Mitteilungen, wer vertretungsberechtigt ist, so hilft der Blick in das jeweilige Register.

Bei allen privatrechtlichen Organisationsformen ist im Regelfall beim Handelsregister die Auskunft darüber zu erhalten, wer vertretungsberechtigt für diese

juristische Person ist. Bei Vereinen ist diese Auskunft im Vereinsregister zu entnehmen. Was dort steht, gilt im Zweifel.

Diese Auskunft muss sich jeder, der für diese juristische Person auftritt, entgegenhalten lassen. Sinn dieser Mitteilungen im Register ist, dass Dritte, die die internen Strukturen nicht kennen, verlässliche Ansprechpartner haben. Die Einlassung, „das sei nicht mehr so und das habe man geändert“, ist unbeachtlich. (In solchen Fällen ist dem Registergericht durch den Träger eine Mitteilung zu machen; erst nach einer entsprechenden Eintragung muss dies auch die Behörde gegen sich gelten lassen.) Wenn diese Auskünfte für den Dienstgebrauch angefordert werden und dies auch so den Registern mitgeteilt wird, so sind diese im Regelfall gebührenfrei.

Immer dann, wenn im Raum steht, dass das Tätigwerden Auswirkungen auf die Fortführung des Betriebs haben könnte, sollte darauf geachtet werden, dass ein **legitimierter** Trägervertreter Ansprechpartner ist. Schreiben sind immer an diesen zu richten. Es ist im Verfahren wichtig, dass verbindlicher Schriftverkehr nur mit ihm oder einer von ihm rechtswirksam bevollmächtigten Person geführt werden kann. Nur diese können sich gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten.

Es empfiehlt sich, sich von jedem Träger bereits bei Erteilung der Betriebserlaubnis verbindlich mitteilen zu lassen, wer für den Träger vertretungsberechtigt ist, gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde aufzutreten. Diese Mitteilung ist so lange gültig, bis sie durch einen zur Vertretung des Trägers Berechtigten widerrufen wird. (Auch dieser Berechtigte muss seine Berechtigung gegebenenfalls nachweisen.)

Trägeraufgaben in Personalunion bzw. bei Befangenheit

Immer wieder kommt es vor, dass die beim Träger für die Tageseinrichtung für Kinder Verantwortlichen enge soziale Beziehungen zu Leitung oder Mitarbeitenden haben oder Funktionen der Trägerschaft und der Mitarbeit in der Einrichtung in Personalunion erfolgen. In diesen Fällen ist es anzuraten, dass die betroffenen Personen sich vertreten lassen. Im Fall der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder greift insoweit das SGB X. Gemäß § 16 SGB X dürfen bei solchen Interessenkollisionen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde nicht tätig werden. Bei den kirchlichen Organisationen existieren im Regelfall ähnliche Regelungen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich in vorbenannten Fällen bewährt hat, ein neutrales Beschwerdemanagement einzurichten und die Ansprechpartner im Elternbeteiligungsgremium bekannt zu machen. Dies sollte bereits zu einer Zeit geschehen, in der die Kita nicht durch das Aufarbeiten von Vorwürfen belastet ist.

3.2.2 Vor-Ort-Termine

Zur Klärung der Vorwürfe hinsichtlich Kindeswohlgefährdung kann die Erlaubnisbehörde eine örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII durchführen. In Fällen, in denen akuter Handlungsbedarf oder die Gefahr der Vertuschung besteht, ist die Betriebserlaubnisbehörde berechtigt, ohne Ankündigung einen Einrichtungsbesuch vorzunehmen. Ansonsten ist die örtliche Prüfung nur nach Ankündigung zulässig. Vorort können Prüfungen und Besichtigungen (Vororttermin) vorgenommen und Beschäftigte befragt werden. Es ist zu dokumentieren, ob und ggf. wie die Behörde und der Träger weiter tätig werden müssen. Vororttermine sind in schwerwiegenden Fällen innerhalb weniger Tage, gegebenenfalls auch am nächsten Tag zu vereinbaren. „Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.“ (§ 46, Abs. 1, SGB VIII).

Es hat sich gezeigt, dass es hilfreich sein kann, zu solchen Vorortterminen oder in einem nahen zeitlichen Zusammenhang die verantwortlichen Fachbehörden wie Bauamt, Brandschutz, Unfallkasse, Gesundheitsamt und Lebensmittelüberwachung hinzuzuziehen, insbesondere, wenn deren Zuständigkeit berührt ist. Es muss sich aus der Betriebserlaubnisakte ergeben, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden vom Träger vorgelegt wurden.

Es wird dringend angeraten, dass an den Terminen, bei denen zu erwarten steht, dass es um konkrete Kindeswohlgefährdungen geht und die möglicherweise ein Verwaltungshandeln gegenüber dem Träger erforderlich machen könnten, die Mitarbeitenden der Behörden mindestens zu zweit auftreten.

Gerade dann, wenn die Vorwürfe schwer wiegen und zu befürchten steht, dass die Behörde tätig werden muss, ist es von besonderer Bedeutung, dass ein ausführlicher Vermerk mit den **wesentlichen** Gesprächsinhalten, Absprachen, Auflagen und Fristen gefertigt wird. Auch zu Beweis Zwecken ist es notwendig, dass mehrere Personen die Behörde vertreten. So kann später vermieden werden, dass Behauptungen aufgestellt werden, die nicht widerlegt werden können, weil die Behördenvertreterin oder der Behördenvertreter allein vor Ort war. Bei besonders schwierigen Beweislagen ist es empfehlenswert, dass getroffene Vereinbarungen beim Termin schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden.

Auch für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren ist ein Vermerk, der die wesentlichen Gesprächsinhalte wiedergibt, oft von entscheidender Bedeutung. In einem Gerichtsverfahren ist der Akteninhalt die wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Da die vollständige Akte dem Gericht im Original vorgelegt werden muss, ist darauf zu achten, dass der gesamte Inhalt inklusive der zu diesem Vorgang verschickten Mails den Anforderungen an Behördenschreiben genügt. Dies betrifft sowohl die Form als auch den Inhalt.

Unabhängig davon, dass möglicherweise Dritte, die an dem Termin teilnehmen, einen Besuchsbericht für alle fertigen, wird angeraten, einen ausführlichen, internen Vermerk zu fertigen, in dem gerade aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörde der wesentliche

Gesprächsinhalt, aber auch sonstige Beobachtungen festgehalten werden. Dies dient zum einen der Erinnerung; gerade in problematischen und komplexen Fällen ist es aber so, dass häufig auch weitere Kolleginnen und Kollegen mit dem Fall befasst sind, die an diesem Termin nicht teilgenommen haben. Für sie ist es wichtig, umfassend über die Wahrnehmungen informiert zu werden. Diese können Bedeutung erlangen, wenn es um die Entscheidung geht, ob und in welchem Umfang hier eingegriffen werden muss. Dieser Vermerk wird Bestandteil der Verwaltungsakte und kann von den Verfahrensbeteiligten, d.h. auch dem Träger im Rahmen der Akteneinsicht eingesehen werden. Im Verwaltungsgerichtsverfahren, insbesondere wenn es um die Erteilung von Auflagen oder gar den Entzug der Betriebserlaubnis geht, wird vom Gericht das zugrunde gelegt, was in der Akte steht.

3.2.3 Anhörung

Nach abgeschlossener Sachverhaltsaufklärung kommen folgende Handlungsmöglichkeiten in Betracht. Bei Gefahr im Verzug kann ein mündlicher Verwaltungsakt erlassen werden, der keiner Anhörung nach § 24 SGB X bedarf. Der Verzicht auf die Anhörung ist zu begründen. Nach Möglichkeit sollte aber auch in diesem Fall eine kurze mündliche Anhörung erfolgen, die zu dokumentieren ist.

In allen anderen Fällen ist dem Träger nach § 24 SGB X Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Rahmen dessen erläutert die Behörde dem Träger, welche Maßnahme sie umzusetzen plant und gibt hierzu eine Begründung (Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und rechtliche Würdigung) ab. Eine unterlassene Anhörung stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

In einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren, insbesondere in Eilverfahren, kann dies dazu führen, dass allein wegen des Verfahrensmangels die behördlichen Maßnahmen keinen Bestand haben. Die Anhörung erfolgt immer mit Fristsetzung; es wird ein konkretes Datum genannt, an dem die Stellungnahme vorzuliegen hat. Wie lang diese Frist ist, hängt davon ab, welche Vorwürfe erhoben werden. Sind die Vorwürfe schwer, so kann eine Frist von einem auf den anderen Tag bis zu maximal 3 Tagen gerechtfertigt sein. Handelt es sich um Vorfälle, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass eine akute Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, können im Regelfall 14 Tage zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Träger entscheidet, ob er eine Stellungnahme abgibt oder nicht. Eine Verpflichtung zur Stellungnahme besteht nicht. Erfolgt keine Reaktion, so kann die Behörde gehalten sein, nach Aktenlage zu entscheiden.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Betriebserlaubnisbehörde den Zugang des Schreibens nachweisen kann. Es bietet sich die Übermittlung per Telefax, durch Boten oder mit Postzustellungsurkunde an.

Achtung: Sind die Vorwürfe schwerwiegend und steht eine akute und konkrete Kindeswohlgefährdung im Raum, so ist eine kurze Fristsetzung zwingend erforderlich. Einlassungen wie: der Träger/die Leitung ist in Urlaub; der Träger ist ehrenamtlich tätig und derzeit nicht erreichbar und Ähnliches, können nicht akzeptiert werden. Sowohl

für Träger als auch Leitung müssen Vertretungen geregelt sein, die in dringenden Fällen die entsprechenden Befugnisse und Kenntnisse haben.

3.3 Handlungsmöglichkeiten der Betriebserlaubnisbehörde im Verwaltungsverfahren

Die Betriebserlaubnisbehörde hat den Träger gem. § 45 Abs. 6 SGB VIII zu beraten und auf die Beseitigung der festgestellten Mängel hinzuwirken. Ist dies nicht ausreichend oder erscheint eine Beratung des Trägers nicht erfolgversprechend und deswegen nicht zielführend, so bestehen im Rahmen der Eingriffsverwaltung folgende Möglichkeiten, den Träger zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen:

- Auflagen (§ 45 Abs. 4 und Abs. 6 SGB VIII)
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII)
- Entziehung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)

Die Betriebserlaubnisbehörde ist zuständig dafür, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Die Möglichkeiten, die das Verwaltungsrecht ihr gibt, sind darauf ausgerichtet. Für ihr Tätigwerden und Einschreiten ist es daher ohne Belang, welche Möglichkeiten oder Einschränkungen der Träger im Rahmen anderer Rechtsvorschriften hat. So ist es unbeachtlich, dass der Träger einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht kündigen kann, wenn diese ein persönliches Fehlverhalten an den Tag gelegt haben, das einen weiteren Einsatz in der Kindertagesstätte untragbar erscheinen lässt. Ebenfalls ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder durchgeführt wurde. Auch Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten (wie zum Beispiel Denkmalschutz) berechtigen die Betriebserlaubnisbehörde nicht, auf wesentliche räumliche Voraussetzungen zum Kinderschutz zu verzichten. Derartige Aspekte sind aber im Rahmen von allgemeinen Ermessenserwägungen und der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu würdigen.

Im besten Fall können einvernehmlich mit dem Träger, den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Team und natürlich auch den betroffenen Eltern das weitere Vorgehen und die Unterstützungsmaßnahmen abgesprochen werden. Auch derartige einvernehmliche Regelungen sollten immer schriftlich festgehalten und deren Umsetzung mit festen Daten versehen werden. Nur so kann eine Kontrolle gewährleistet werden.

Ist eine solche einvernehmliche Regelung nicht möglich, so kann die Betriebserlaubnisbehörde Auflagen erteilen. Zu prüfen ist in solchen Fällen, ob die Vereinbarung nicht als Ergänzung in die Betriebserlaubnis mit aufgenommen wird.

3.3.1 Auflagen

Auflagen sind Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis, die auch nachträglich erteilt werden können. Die Auflage wird vor allem verwendet, um die Erfüllung noch nicht gegebener Voraussetzungen der Begünstigung zu gewährleisten oder den Eintritt von Tatsachen zu verhindern, die zur Rücknahme des Verwaltungsaktes führen müssten.

(so: Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, § 32 SGB X, Rdnr. 61). Die Auflage darf nicht Voraussetzungen regeln, die zum Kernbereich der Erlaubnis gehören und zwingende Genehmigungsvoraussetzung sind. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. November 2007 – 12 A 4697/06 –, juris).

Die Auflage gibt in diesem Zusammenhang dem Träger die Chance, durch die Erfüllung die Entziehung der Betriebserlaubnis abzuwenden.

Auflagen können selbständig angefochten und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Dies hat zur Folge, dass die Betriebserlaubnis bestehen bleibt, wenn die Auflage erfolgreich vor Gericht angefochten wird.

Grundsätzlich gibt es eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die als Auflage einer Betriebserlaubnis beigefügt werden können und den Träger zu einer Handlung, Duldung oder aber auch zu einem Unterlassen verpflichten. Alles, was zur Sicherung des Wohls der Kinder erforderlich ist und letztlich dazu beiträgt, dass die Betriebserlaubnis erhalten bleibt, kann in einer Auflage geregelt werden. Beispielsweise können in Auflagen Unterstützungsmaßnahmen des Teams in Form von Supervisionen, Schulungen des Trägers, Coaching der Leitung und ähnliche personelle Maßnahmen verpflichtend geregelt werden. Denkbar sind auch Regelungen, die nur bei personellen Engpässen zur Anwendung kommen, so zum Beispiel zeitliche Begrenzungen der Öffnungszeiten. Weiterhin kommen auch Maßnahmen zum Schutz der Kinder aufgrund baulicher oder brandschutztechnischer Anforderungen in Betracht. Diese Einschränkungen bzw. Befristungen des Einrichtungsbetriebs bauen auf den entsprechenden Auflagen der dafür zuständigen Behörden auf.

Auflagen müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohl der Kinder in der Einrichtung. Nicht alle fachlich durchaus wünschenswerten Optimierungsmaßnahmen können durchgesetzt werden.

Die Auflage muss so formuliert sein, dass der Träger genau weiß, was er zu tun oder zu unterlassen hat. Für den Einzelfall ist zu prüfen, ob die Auflage innerhalb einer bestimmten Frist umgesetzt werden muss oder nur für eine bestimmte Zeit Gültigkeit haben soll.

Als Auflagen zum Personaleinsatz und zur Qualifizierung kommen beispielsweise in Betracht:

- den Träger zu verpflichten, eine Fortbildung für das Team zu bestimmten Themen durchzuführen,
- den Träger und/oder die Leitung und ggfs. das Team fachlich durch intensive einrichtungsbezogene Beratungsprozesse, durch eine Mediation oder Supervision begleiten zu lassen,
- eine bestimmte Mitarbeiterin/einen bestimmten Mitarbeiter nicht mehr allein mit Kindern arbeiten zu lassen oder seine Tätigkeit auf bestimmte Bereiche zu begrenzen.

Die vorläufige einrichtungsbezogene Beschäftigungsuntersagung stellt eine Art der Auflage dar.

3.3.2 Vorläufige Beschäftigungsuntersagung

Die vorläufige Beschäftigungsuntersagung kommt in Betracht,

- solange gewichtige Zweifel an der Eignung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nicht beseitigt sind und
- wenn eine solche Maßnahme zur Sicherung des Wohls der Kinder erforderlich ist und der Träger nicht tätig wird und deshalb beauftragt werden muss, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bis zur Klärung der Vorwürfe nicht in der Kindertagesstätte tätig ist. Hauptanwendungsfall einer solchen Maßnahme ist ein begründeter Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls und ggfs. laufende polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.¹ Es handelt sich hierbei um eine nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. § 48 SGB VIII ist Rechtsgrundlage für endgültige Tätigkeitsuntersagungen und kann für vorläufige Maßnahmen nicht herangezogen werden.

Es muss ein begründeter Verdacht vorliegen, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erstattet wurde oder nicht. Auch hier wird die Aufsicht nur tätig, wenn der Träger die betroffene Person nicht freigestellt hat.²

In diesem Zusammenhang wird häufig auf die so genannte *Unschuldsvermutung* hingewiesen. Dieser Rechtsgedanke greift ausschließlich im Strafrecht. Bei der Abwägung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eingegriffen werden muss, muss die Betriebserlaubnisbehörde den ihr bekannten Sachverhalt würdigen und daraus eine Prognose dahingehend treffen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Wohl der Kinder in der Einrichtung zukünftig gewährleistet werden kann.

¹ Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf eine Mitteilungspflicht der ermittelnden Strafbehörde, die in der MISTRA (Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen), § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG festgehalten ist:

(1) Werden in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere....

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert...“

² In diesem Zusammenhang sei auf die Regelung im § 45, Abs.3 SGB VIII hingewiesen: Der Träger hat im Antragsverfahren „...im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Auch ein Verhalten einer beschäftigten Person, das strafrechtlich nicht von Bedeutung ist, kann in einer Tageseinrichtung für Kinder untragbar sein. (Näher dazu: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, [<Link>](#)).

Die vorläufige Beschäftigungsuntersagung ist in das Ermessen der Behörde gestellt. Aufgrund des massiven Eingriffs und im Hinblick auf betroffene Grundrechte von Träger und beschäftigter Person bedarf diese Entscheidung einer ausführlichen und sorgfältigen Begründung.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu überlegen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen in Form engmaschiger Begleitung in Betracht kommen wie z.B. Fachberatung, Coaching und Supervision. Darüber hinaus ist daran zu denken, dass als weniger einschneidende Maßnahme auch die Anordnung eines Paralleldienstes in Betracht kommt, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter also nur noch eingesetzt werden darf, wenn sie oder er permanent durch weiteres Personal begleitet und beobachtet wird.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Beschäftigungsuntersagung, wie Adressierung, Darlegung und Nachweis von Tatsachen, Anhörung von Träger und betroffener Person wird auf die folgenden Ausführungen zur Tätigkeitsuntersagung verwiesen.

Aus einer vorläufigen Beschäftigungsuntersagung kann eine Maßnahme gem. § 48 SGB VIII werden, wenn die Betriebserlaubnisbehörde nachweislich begründet, warum das Kindeswohl ansonsten weiterhin gefährdet sein wird.

3.3.3 Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII

Die Vorschrift der Tätigkeitsuntersagung ist eine ausdrücklich speziell geregelte nachträgliche Auflage, sie bezieht sich allerdings nur auf die jeweilige Einrichtung. Ansonsten käme ein solcher Eingriff einem Berufsausübungsverbot gleich, dieses könnte nur vom Gericht ausgesprochen werden. Mit dem Verwaltungsakt der Tätigkeitsuntersagung wird dem Träger die Tätigkeit einer beschäftigten Person ganz, d.h. generell für die Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung oder für bestimmte Funktionen bzw. Teilbereiche durch die Betriebserlaubnisbehörde untersagt. Von der Intention her stellt diese eine Schutzmaßnahme für die gefährdeten Kinder dar und keine Sanktion des betroffenen Beschäftigten.

Der Erlass einer Tätigkeitsuntersagung sollte immer mit einer internen rechtlichen Beratung und Begleitung erfolgen. Eine solche Tätigkeitsuntersagung ist dann möglich und erforderlich, wenn der beschäftigten Person die erforderliche fachliche oder persönliche Eignung fehlt und der Träger nicht tätig wird.

Adressat ist der Träger der Einrichtung und nicht die beschäftigte Person. Da die Tätigkeitsuntersagung aber auch für die betroffene Person belastend ist und in deren Rechte eingreift, ist neben dem Träger auch diese Person vor Erlass des Verwaltungsaktes gem. § 24 SGB X anzuhören.

Darüber hinaus ist die betroffene Person vor der Einleitung des Verfahrens zu informieren, und es ist ihr frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie

ist neben dem Einrichtungsträger auch berechtigt, den Verwaltungsakt (mittels Widerspruch bzw. Klage) anzugreifen.

Soll verhindert werden, dass entsprechende Rechtsmittel aufschiebende Wirkung entfalten und die Tätigkeitsuntersagung zunächst nicht vollstreckt werden kann, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Grundlage der fehlenden Eignung müssen Tatsachen in Bezug auf die Person und/oder deren Verhalten sein. Dabei kommt es auf den Grund oder gar eine Vorwerfbarkeit für die fehlende Eignung nicht an. Auch eine Person, die auf Grund einer Erkrankung, wie z. B. einer Suchterkrankung, nicht mehr in der Lage ist, ihrer Verantwortung für die Kinder gerecht zu werden, kann persönlich ungeeignet sein.

Die Tatsachen für die fehlende Eignung müssen von der Betriebserlaubnisbehörde konkret dargelegt und nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf das Verhalten können dies Handlungen oder Unterlassungen sein. Vage Vermutungen, Zweifel oder nicht belegbare Wertungen reichen nicht aus. Sachverhalte müssen konkret geschildert werden, ebenfalls sollte eine zeitliche Zuordnung erfolgen.

Aufgrund des Schutzzwecks der Norm reicht die bloße Feststellung von Eignungsmängeln nicht aus. Es ist eine Prognose dahingehend zu treffen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder bei Fortsetzung der Tätigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Die Tätigkeitsuntersagung ist keine arbeitsrechtliche Maßnahme und entspricht nicht einem Berufsverbot. Instrumente wie Freistellung und Kündigung sind vom Träger nach arbeitsrechtlichen Kriterien in eigener Verantwortung zu prüfen.

3.3.4 Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“ (§ 45, Abs. 7 SGB VIII)

Die Rücknahme und der Widerruf sind Instrumente der Behörde, mit denen sie Verwaltungsakte außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufheben kann. Bedeutsam ist, dass sowohl die Rücknahme als auch der Widerruf nach Eintritt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes (d.h. nach Unanfechtbarkeit) seine Aufhebung ermöglichen. Die **Rücknahme** dient grundsätzlich der Korrektur rechtswidriger Entscheidungen, wohingegen der **Widerruf** auf die Anpassung eines Verwaltungsaktes an eine veränderte Sach- oder Rechtslage gerichtet ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes.

Die in § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII vorgesehene gebundene Entscheidung („ist zurückzunehmen oder zu widerrufen“) und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in Satz 2 der Norm sprechen dafür, dass wegen

der gravierenden Folgen nicht nur für den Betreiber einer Einrichtung hohe Anforderungen an Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zu stellen sind.

Diese Maßnahmen gegenüber dem Träger kommen nur dann infrage, wenn ein Träger entweder trotz einer entsprechenden Begleitung und Beratung gem. § 45 Abs. 6 SGB VIII das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr garantieren kann oder so schwere Verstöße vorliegen, dass davon ausgegangen werden muss, dass auch durch eine Beratung und Begleitung nicht für ordnungsgemäße Zustände gesorgt werden kann.

Die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis weisen die höchste Eingriffsintensität auf. Sie sind mit gravierenden Folgen für die betreuten Kinder, Erziehungsberechtigte, Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Wegen der Auswirkungen und der Bedeutung sollte der Entzug der Betriebserlaubnis immer intern rechtlich begleitet werden.

Ein Betreiben der Einrichtung ohne die Betriebserlaubnis ist nunmehr nicht möglich und würde über die §§ 104 und 105 SGB VIII (Straf- und Bußgeldvorschriften) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder eventuell sogar mit Strafe verfolgt werden können.

Grundlage ist eine Gefährdung des Wohls der Kinder. Ob eine Gefährdung des Kindeswohls schon dann angenommen werden kann, wenn nachträglich lediglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis entfallen sind, ist umstritten (sogenannte strukturelle Gefährdungslage).

In jedem Fall liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, wenn aufgrund von Tatsachen im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder in der Einrichtung Schaden nehmen wird (konkrete Gefahr). Auf ein Verschulden des Trägers kommt es dabei nicht an.

Um das Risiko zu minimieren, dass die Entscheidung der Erlaubnisbehörde der gerichtlichen Überprüfung nicht standhält, empfiehlt es sich immer darzustellen, worin die konkrete Gefahr für das Kindeswohl besteht. Fehlt es an strukturellen Voraussetzungen, ist umfangreich zu erläutern, inwieweit durch diesen Mangel das Kindeswohl konkret gefährdet wird.

Wie bei der Tätigkeitsuntersagung reichen bloße Verdachtsmomente nicht aus, einen Betriebserlaubnisentzug zu rechtfertigen. Es müssen objektiv feststellbare Tatsachen gegeben sein.

Neben der bestehenden Gefährdungslage ist weitere Voraussetzung, dass der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Geht die mangelnde Bereitschaft des Trägers aus einer Erklärung seinerseits hervor, dann sollte diese aus Beweisgründen schriftlich festgehalten werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind, wie eingangs ausgeführt, vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Betriebserlaubnis alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen. Zu denken ist dabei insbesondere an Beratung, Auflagen gem. § 45 Abs. 6 SGB VIII und Tätigkeitsuntersagung gem. § 48 SGB VIII. Welche Schritte die Erlaub-

nisbehörde unternommen hat, um die Rücknahme oder den Widerruf der Betriebserlaubnis zu vermeiden und warum diese nicht ausreichen, sollte in der Rücknahme- bzw. Widerrufsentscheidung ausführlich dargestellt werden.

Gem. § 45 Abs. 7 SGB VIII ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Grundrechte des Trägers und der Beschäftigten

Bei der Prüfung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ist stets zu bedenken, dass von diesen Maßnahmen die unterschiedlichen Grundrechte aller Beteiligten berührt werden können. Das Wohl der Kinder umfasst ihre seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit. Aufsichtsrechtlichen Maßnahmen können in grundgesetzlich geschützte Positionen des Trägers, bei ihm beschäftigter Personen und Dritter eingreifen. Zu denken ist hierbei zu allererst an das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG). Für Einrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft ist auch an die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) zu denken. Die berührten Grundrechte sind abzuwägen. Darüber hinaus können auch weitere Grundrechtspositionen betroffen sein, wie zum Beispiel die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

5. Datenschutz

Probleme bereiten in der Praxis oftmals widersprüchliche Angaben der verschiedenen Akteure, wie Träger, Leitung, Personal, Eltern, Nachbarn und Kinder. Aus diesem Grund ist die Erlaubnisbehörde gem. § 20 SGB X gehalten, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Diese Aufklärungsarbeit erfährt jedoch da ihre Grenze, wo datenschutzrechtliche Anforderungen die Informationsgewinnung verbieten. Der Schutz von Sozialdaten ist im Vierten Kapitel des SGB VIII und weiteren Vorschriften geregelt.

Die erlaubniserteilende Behörde verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihr nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII zugewiesenen Aufgabe des Schutzes von Kindern in Tageseinrichtungen. Die Zulässigkeit der Erhebung der Sozialdaten ergibt sich aus § 62 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2c i.V.m. § 47 Nr. 2 SGB VIII (Meldepflichten von Trägern). Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit die erlaubniserteilende Behörde prüfen kann, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu veranlassen sind. Die weitere Verwendung der Daten erfolgt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII.

Im Rahmen dieses Papiers sei noch einmal auf die Grundzüge des Datenschutzes hingewiesen: Erforderlichkeitsprinzip, grundsätzlich Datenerhebung beim Betroffenen

und entsprechende Übermittlung der Daten mit seiner Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) und Pflicht zur Aufklärung über den Erhebungszweck.

Die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII, die unmittelbar für die öffentliche Jugendhilfe gelten, sind in entsprechender Weise zu gewährleisten. Insbesondere dürfen keine Verdachtsmomente oder Informationen an Personen weitergegeben werden, die nicht direkt mit der Klärung bzw. Bearbeitung des konkreten Falles betraut oder in anderer Art fachlich begründet involviert sind, z.B. andere Eltern, Kinder, nicht betroffene Mitarbeiter/innen, Außenstehende. Schwierige datenschutzrechtliche Fragen sind mit den Datenschutzbeauftragten der Erlaubnisbehörden abzustimmen.